

Satzung des Vereins

Chimaira - Arbeitskreis für Human-Animal Studies e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 17.01.2012
Letztmalig geändert auf der Mitgliederversammlung vom 01.06.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Chimaira – Arbeitskreis für Human-Animal Studies e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (speziell in Bezug auf Gesellschaftliche Mensch-Tier-Verhältnisse, aber auch darüber hinaus) sowie die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. die eigenständige Organisation und Durchführung von Seminaren, Tagungen und Kongressen
 - b. Erstellung von Publikationen und Informationsmaterial (sowohl im Internet als auch analog)
 - c. Vernetzung und Austausch von Wissenschaftler_innen mit Aktiven im Bereich des Tierschutzes (z.B. durch die Erstellung von Informationsmaterial, Gesprächen mit Wissenschaftler_innen, Aufklärungsarbeit sowie Intervention ins Feld durch eigene inhaltliche Forschungsarbeiten)
 - d. Bieten eines Forums zum wissenschaftlichen und politischen Austausch
 - e. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse der Verein sich zeitnah zu veröffentlichen verpflichtet
 - f. Aufklärungsarbeit über Tierschutzthemen, an den Universitäten und darüber hinaus
 - g. Etablierung des Tierschutzprinzips in der wissenschaftlichen Landschaft (z.B. durch die Erstellung von Informationsmaterial, Gespräche mit Wissenschaftler_innen, Aufklärungsarbeit sowie Interventionen ins Feld durch eigene inhaltliche Forschungsarbeiten)
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm organisierten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (3) Fördermitglieder
Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen das Rederecht auf Versammlungen, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht. Fördermitglieder werden über die wichtigen Aktivitäten des Vereins informiert. Der Vorstand erteilt ihnen Auskünfte, z.B. in Form eines regelmäßigen Newsletters.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach Antrag (schriftlich, per Email oder per Onlineformular) der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen

Vertreter_innen zu stellen.

- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein_ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er_sie die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden, dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 5 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der_dem 1. Vorsitzenden, der_dem 2. Vorsitzenden, der_dem 3. Vorsitzenden, der_dem Kassenwart_Kassenwärtin und der_dem Schriftführer_in
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der_dem 1. Vorsitzenden, der_dem 2. Vorsitzenden und der_dem 3. Vorsitzenden. Jede_r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter_in ist die_der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer_seiner Verhinderung die_der 2. bzw. 3. Vorsitzende. Sollten alle nicht anwesend sein, wird ein_e Versammlungsleiter_in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die_der Schriftführer_in nicht anwesend ist, wird auch diese_r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfer_innen
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer_innen
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der_dem Versammlungsleiter_in und der_dem Schriftführer_in zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer_innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Free Animal e.V.“, Postfach 111303, 20413 Hamburg zwecks ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen von Tierschutzaktivitäten.

Für die Richtigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand im Sinne des §71 BGB.

Berlin, den 01.06.2016

Der Vorstand

(Sven Wirth – 1. Vorsitzender)